

Formulierungsvorschlag für Schreiben betr. „Ausscheiden aus der Krankenversicherungspflicht“
zum **31. Dezember 2021**

Frau/Herrn

(Dienststelle)

Ihre Krankenversicherung

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Ihr regelmäßiges Arbeitsentgelt hat die Versicherungspflichtgrenze in der Krankenversicherung (**allgemeine** Jahresarbeitsentgeltgrenze) für das **Jahr 2021** überschritten und überschreitet auch die für das **Jahr 2022** geltende allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze (jährlich **64.350 Euro**). Deshalb sind Sie gemäß § 6 Abs. 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch V (SGB V) mit Ablauf des Kalenderjahres **2021** aus der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und damit auch aus der sozialen Pflegeversicherung ausgeschieden.

Sie haben nunmehr folgende Möglichkeiten:

- 1.** Obwohl Sie aus der Krankenversicherungspflicht ausscheiden, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen in der **gesetzlichen** Krankenversicherung verbleiben und die Mitgliedschaft in Ihrer Krankenkasse, die die Pflichtversicherung durchgeführt hat, als **freiwillige** Versicherung **fortsetzen (§ 188 Abs. 4 SGB V)**. Sofern Sie sich für diesen Weg entscheiden, empfehle ich Ihnen, sich mit Ihrer Krankenkasse zur Klärung der Einzelheiten in Verbindung zu setzen.
- 2.** Sie haben aber auch die Möglichkeit, aus der gesetzlichen Krankenversicherung auszutreten und sich bei einem **privaten** Krankenversicherungsunternehmen zu versichern. Sofern Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten, müssen Sie innerhalb von **zwei** Wochen nach dem Hinweis Ihrer Krankenkasse über Ihre Austrittsmöglichkeit Ihren Austritt gemäß § 188 Abs. 4 SGB V erklären.

Sollten Sie sich bei einem **privaten** Krankenversicherungsunternehmen mit Anspruch auf allgemeine Krankenhausleistungen versichern, sind Sie nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) verpflichtet, zugleich zur Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit einen Versi-

cherungsvertrag abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Der **private Pflegeversicherungsvertrag** kann aber auch bei einem **anderen** privaten Versicherungsunternehmen (nicht jedoch bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung) abgeschlossen werden.

Sofern Sie die Mitgliedschaft in der **gesetzlichen** Krankenversicherung zum 31. Dezember 2021 beenden, benötige ich für die Abführung der Beiträge zur Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung an die zuständige Einzugsstelle die **Mitteilung**, dass Sie einem **privaten** Krankenversicherungsunternehmen angehören.

Wenn Sie freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert oder privat krankenversichert sind, zahlen Sie Ihren Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung **selbst**, haben aber nach § 257 SGB V und § 61 SGB XI Anspruch auf Gewährung von entsprechenden **Beitragszuschüssen** Ihres Arbeitgebers. Hierzu müssen Sie eine **Mitgliedsbescheinigung** Ihrer Krankenkasse bzw. Ihres privaten Krankenversicherungsunternehmens und den ausgefüllten Vordruck **Fin 589** (Krankenversicherung § 257 SGB V **und** Pflegeversicherung § 61 SGB XI) einreichen. Die entsprechenden Antragsvordrucke liegen bei.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Durchschrift erhält:

die jeweilige Krankenkasse